

Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen

Stand 10/2025

JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG
Pazifik 1
D-26388 Wilhelmshaven
www.jadeweserport.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Beschreibung des Hafens und der Verkehre	4
3	Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen	5
4	Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung	6
5	Hafenauffangeinrichtungen	6
6	Abfallvorbehandlung	6
7	Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/Beschreibung und Zuordnung der Abfälle	7
8	Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten an der Hafenauffangeinrichtung	7
9	Beschreibung des Entgeltsystems	8
10	Informationsfluss	9
11	Aufzeichnung	10
12	Umweltmanagement	10
13	Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten	11
14	Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften	11

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtsplan JadeWeserPort	14
Anlage 2 – Übersicht der Beseitigungs-/Verwertungsbetriebe	15
Anlage 3 – Antrag auf anteilige Erstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten	18

1 Allgemeines

1.1 Name/Bezeichnung des Hafens

JadeWeserPort inklusive Eurogate Container Terminal Wilhelmshaven

1.2 Name und Anschrift des Hafenbetreibers

JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 40980-800

E-Mail: info@jadeweserport.de

Ansprechpartner / Verantwortliche Person

Herr Niedermeyer

Tel.: 04421 40980-990

E-Mail: mniedermeyer@nports.de

1.3 Angabe der zuständigen Hafenbehörde

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 43, Sachgebiet 43.3

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

E-Mail: portauthority.wilhelmshaven@nlstbv.niedersachsen.de

1.4 Angabe der unteren Abfallbehörde

Stadt Wilhelmshaven

Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven

2 Beschreibung des Hafens und der Verkehre

Der Hafen ist seit dem 21.09.2012 mit insgesamt 1.725 Meter Kaje in Betrieb.

2.1 Darstellung der Größe des Hafens

Ein Übersichtsplan findet sich unter Anlage 1. Die Kaje nlänge der 1. Ausbaustufe des JadeWeserPort beträgt ca. 1.725 m. Das gesamte Hafengebiet umfasst ca. 130 ha Kai- und Terminalfläche. Die vorhandene Fahrwassertiefe beträgt 18 Meter unter Seekartennull (neues SKN).

2.2 Angaben zum Schiffsverkehr

Es sind folgende Schiffsverkehre zu erwarten: Containerschiffe im Linien- und Trampverkehr, Stückgutschiffe mit Projektladung sowie Schlepper und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge.

2.3 Angabe der üblichen Umschlagsgüter

Die erwarteten Umschlagsgüter sind: ISO-Standard Container, Projektladung und Break-Bulk-Ladungen aus dem nationalen und internationalen Verkehr. Die Schiffsanläufe verteilen sich wie folgt bzw. werden wie folgt prognostiziert:

Jahr	Seeschiffsanläufe
2019	421
2020	350
2021	370
2022	502
2023	427
2024	671
2025 (Prognose)	700
2026 (Prognose)	720
2027 (Prognose)	740
2028 (Prognose)	760

3 Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen

3.1 Schiffsabfälle gem. § 32 Nr. 6 NABfG

Die Mengen und Arten der Schiffsabfälle für die Jahre 2019 bis 2024 beruhen auf den tatsächlichen Entsorgungsmengen. Die Jahre 2025 bis 2029 sind auf Basis der genannten Schiffsanläufe kalkuliert.

MARPOL Anlage I

- Bilgenwasser
- Gemisch von Brennstoffrückständen und Bilgenwasser
- Tankwaschwasser

Jahr	Menge (in m³)	Jahr	Menge (in m³)
2019	113,90	2025 (Prognose)	130
2020	20	2026 (Prognose)	135
2021	100	2027 (Prognose)	140
2022	110	2028 (Prognose)	145
2023	120	2029 (Prognose)	150
2024	122		

MARPOL Anlage IV

- Fäkalien
- Abwässer aus dem Schiffsbetrieb

Jahr	Menge (in m³)	Jahr	Menge (in m³)
2019	0	2025 (Prognose)	15
2020	0	2026 (Prognose)	20
2021	0	2027 (Prognose)	25
2022	0	2028 (Prognose)	30
2023	0	2029 (Prognose)	35
2024	0		

MARPOL Anlage V

- Hausmüllabfälle

Jahr	Menge (in t)	Jahr	Menge (in m³)
2019	33,02	2025 (Prognose)	500
2020	11,94	2026 (Prognose)	510
2021	30	2027 (Prognose)	520
2022	35	2028 (Prognose)	530
2023	40	2029 (Prognose)	540
2024	484		

MARPOL Anlage VI

- Abfälle aus Abgasreinigungssystemen – „Scrubber“)

Fiel in der Vergangenheit nicht an.

3.2 Ladungsrückstände

Es fallen in der Regel keine Ladungsrückstände an, da Container umgeschlagen werden.

4 Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung

Um den erwarteten Schiffsverkehren sowie den daraus resultierenden Entsorgungsaufkommen und den Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Abfallgesetz gerecht zu werden, sind Hafenauffangeinrichtungen unabdingbar. Die Hafenauffangeinrichtungen sind dem Betrieb des Hafens anzupassen.

5 Hafenauffangeinrichtungen

Für die Entsorgung von Abfällen nach MARPOL I und IV sind die vorhandenen Beseitigungs-/Verwertungsbetriebe in Anlage 2 aufgenommen. Dazu müssen die folgenden von der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG aufgestellten besonderen Anforderungen erfüllt werden.

Der Beseitigungs-/Verwertungsbetrieb muss:

- durchgängig (24/7) den Schiffen seine Dienstleistungen andienen können,
- alle notwendigen Meldungen gegenüber den zuständigen Behörden tätigen,
- die Einhaltung des aktuellen Stands der Technik gewährleisten,
- für den Hafenbetrieb geeignete Behältnisse einsetzen,
- die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten, wobei insbesondere auf die Entsorgung von Küchenabfällen aus Überseeverkehren hingewiesen wird.

JadeWeserPort hat einen Rahmenvertrag für die Entsorgung der MARPOL V – Abfälle abgeschlossen. Die Hafenauffangeinrichtungen werden durch den Dienstleister nach Absprache zwischen dem Dienstleister und dem Schiff bereitgestellt. Alle Abfälle, einschließlich passiv gefischter Abfälle, werden gemäß NAbfG und KrWG durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe getrennt gesammelt und verwertet.

Küchen- und Speiseabfälle aus international eingesetzten Verkehrsmitteln sind im Sinne der Art. 8 und 12 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu beseitigen.

6 Abfallvorbehandlung

Die Abfallsortierung soll an Bord erfolgen. Im Hafenbereich sind keine Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abfalls vorhanden, die Entsorgungsunternehmen führen auf ihrem jeweiligen

Betriebsgelände bei Bedarf eine Sortierung durch. Dieser Bedarf entsteht beispielsweise bei fehlerhafter Trennung an Bord.

Im Rahmen von MARPOL V wird auf eine Getrennthaltung i.S.d. § 3 Gewerbeabfallverordnung hingewiesen.

7 Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung/Beschreibung und Zuordnung der Abfälle

Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage I werden in der Regel landseitig durch einen Tank-LKW oder seeseitig durch eine Barge entgegengenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage IV werden in der Regel durch Tank-LKW entgegengenommen.

Für Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage V, sowie passiv gefischte Abfälle werden durch den Dienstleister Abfallgebinde im Hafen zur Verfügung gestellt.

Speiseabfälle aus internationalen Verkehren oder solche mit diesen verunreinigten anderen Abfällen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, 142/2011, tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) zu sammeln, befördern, verbrennen und zu dokumentieren.

Ladungsrückstände, sowie Abfälle nach MARPOL Anlage II sind gemäß §36 Abs. 4 NAbfG durch das jeweilige Umschlagsunternehmen entgegenzunehmen und zu entsorgen.

Eine Entsorgung von Abfällen nach MARPOL Anlage VI findet nicht statt.

Die Kapazität der jeweiligen Auffangeinrichtung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Übliche Abgabemengen, sowie Kapazitäten für Abfälle nach MARPOL Anlage V finden sich in Anlage 1 der jeweiligen gültigen Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

In der Anlage 2 dieses Dokumentes sind die aktuell zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ansprechpartner des jeweiligen Entsorgungsbetriebes aufgeführt.

8 Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten an der Hafenauffangeinrichtung

Im Falle von Unzulänglichkeiten an der Hafenauffangeinrichtung erfolgt eine Mitteilung vom Schiff (bzw. Agent, Reeder oder Charterer, etc.) an den Hafenbetreiber oder die Hafenbehörde. Die Mängel sind zu beschreiben. Beim Hafenbetreiber eingegangene werden unverzüglich an die Hafenbehörde weitergeleitet. Eine Meldung kann ebenso über das Formblatt „Revidiertes konsolidiertes Format zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen“ an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgen. Das Formblatt kann auf folgender Seite aufgerufen werden: Formular_PRF.pdf (bsh.de)

9 Beschreibung des Entgeltsystems

Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach MARPOL Anlagen I, IV und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang für MARPOL Anlage I, IV und V nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

Das pauschalierte Entgelt sowie die üblichen Mengen für MARPOL Anlage I, IV und V ergibt sich aus den Angaben in Anlage 1 der gültigen und auf der Homepage von JadeWeserPort veröffentlichten Preisliste. Es ist zu zahlen nach Schiffsgrößenklasse für MARPOL I und IV und je angefangene 100 BRZ für MARPOL V.

Das pauschalierte Entgelt für MARPOL Anlage V beinhaltet die Entsorgung der Schiffsabfälle nach der in Anlage 1 der gültigen und auf der Homepage von JadeWeserPort veröffentlichten Allgemeinen Nutzungsbedingungen genannten Abfallarten und Volumen durch einen von JadeWeserPort beauftragten Entsorger. Entsorgungswünsche, die das genannte Maß überschreiten, werden gemäß Anlage 1 der gültigen und auf der Homepage von JadeWeserPort veröffentlichten Allgemeinen Nutzungsbedingungen separat berechnet. Fehlbefüllungen der gestellten Entsorgungsgebinde werden entsprechend der tatsächlichen Abfallkategorie gemäß Preisliste mit einem zusätzlichen Entgelt sanktioniert.

Mit dem pauschalisierten Entgelt für MARPOL Anlagen I und IV wird die Möglichkeit einer anteiligen Rückerstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten des Entgeltpflichtigen erworben.

JadeWeserPort erstattet auf Antrag und bei Vorlage von Nachweisen dem Entgeltpflichtigen 70 % der an Dritte gezahlten Entgelte für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle in dem nach Art und Menge üblichen Umfang für MARPOL I und IV. Diese Nachweise vom Entsorger sind JadeWeserPort, spätestens 4 Wochen nach Auslaufen aus dem Hafen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

Soweit Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage I und IV nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach MARPOL Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

Für RoRo-Frachtschiffe und Carcarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt um 25 %.

Von der Entsorgungspflicht und damit der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können Seeschiffe auf Antrag durch die zuständige Hafenbehörde befreit werden. Das Formular wird auf der Seite Hafenbehörde | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. JadeWeserPort akzeptiert eine Befreiung, wenn diese zum Zeitpunkt des Anlaufs vorliegt und Gültigkeit besitzt.

10 Informationsfluss

Seit dem 01.06.2015 ist die Richtlinie 2010/65/EU in Niedersachsen verbindlich anzuwenden. Schiffe, die einen niedersächsischen Hafen anlaufen, haben ihrer hoheitlichen Meldeverpflichtungen auf elektronischem Weg nachzukommen. Siehe National Single Window (NSW).

Die Meldeverpflichtungen ergeben sich aus den derzeit geltenden Gesetzestexten, wie z.B. der Anlaufbedingungsverordnung (AnlBV), der Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO), dem Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG), dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG), etc. In einzelnen Fällen sind Befreiungen von den Meldeverpflichtungen möglich.

Es gibt die Möglichkeit den Web-Client des NSW zu nutzen (<https://www.national-single-window.de>) oder sich an einen Dienstleister bzw. HIS-Anbieter (Hafeninformationssystem) zu wenden. Siehe Verkehrsblatt Heft 10/2015, Seite 354 (Abschrift unter: https://www.national-single-window.de/info/doc/Verkehrsblatt__Heft_10_2015_Seite_354__Abschrift.pdf).

Für Schiffe, die von einer oder mehreren Meldeverpflichtungen befreit worden sind bzw. gar nicht erst unter die Meldeverpflichtungen fallen, gibt es die Möglichkeit das JWP-Portal zur privatrechtlichen Anmeldung zu nutzen.

Die Entsorgung für Abfälle gemäß MARPOL I-IV ist vom Schiff zu beauftragen und abzuwickeln. Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem Schiff (oder dessen Vertreter) und dem Beseitigungs-/Verwertungsbetrieb.

Das Schiff reicht die Rechnung des Entsorgers zum Nachweis über die tatsächlich entsorgten Mengen bei JWP ein.

Die Entsorgung von Abfällen nach MARPOL V wird von einem von JWP beauftragten Dienstleister durchgeführt.

Der Informationsfluss (und der Entsorgungsvorgang) entspricht folgendem Ablauf:

1. Schiff informiert Agent über die Abfallmengen (inklusive Mengen und ggf. Zusatzmengen)
2. Agent stimmt Liefertermin der Behältnisse mit dem Entsorgungsunternehmen ab
3. Entsorgungsunternehmen stellt die benötigten Behältnisse zur Verfügung
4. Schiff entsorgt die Abfälle in den bereitgestellten Behältnissen
5. Entsorgungsunternehmen erstellt die Abgabebescheinigung und übersendet diese elektronisch an Agenten
6. JWPR stellt die Entsorgungsentgelte in Rechnung

Die Kosten für die Entsorgung von MARPOL V – Abfällen in den definierten üblichen Mengen sind mit dem pauschalierten Entgelt abgegolten. Mengen, die das übliche Maß überschreiten können ebenfalls durch den von der JWPR beauftragten Dienstleister übernommen werden. Die Kosten hierfür sind im Hafentarif aufgeführt. Dem Schiff steht es frei, ein anderes zertifiziertes Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Das Schiff erhält Informationen über die Entsorgung im Hafen über das Merkblatt Schiffsabfallentsorgung (2024) welches unter www.jadeweserport.de abrufbar ist. Weiterhin erhält das Schiff in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen und der Hafenbenutzungsordnung von JWP Informationen zum Entsorgungs- und Anmeldeprozess im Hafen.

11 Aufzeichnung

Die Aufzeichnung der tatsächlichen Benutzungen der Hafenauffangeinrichtung erfolgt über das JWP-Portal. Für MARPOL V wird dies durch den von JWP beauftragten Dienstleister zeitnah nach Entsorgung durchgeführt. Mengen von MARPOL I und IV werden durch einen Mitarbeiter von JWP anhand der Informationen aus der für die Rückerstattung eingereichten Rechnung des Entsorgers, in das JWP-Portal einpflegt. Die Software ermöglicht eine jederzeitige Auswertung in Tabellen mit Angaben zu entrichteten Pauschalen, entsorgten Mengen und Kosten, getrennt nach den jeweiligen MARPOL-Kategorien.

Die Dokumentation (Handelspapier) gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel III Verordnung (EG) Nr. 142/2011 ist durch den Erzeuger, Beförderer und Empfänger einzuhalten.

Gemäß §36 Abs. 3 NABfG ist die Schiffsführerin oder der Schiffsführer zur Übermittlung der Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung vor dem Auslaufen des Schiffs oder spätestens unverzüglich nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung auf elektronischem Wege an das „National Single Window – NSW“ verpflichtet. Sie oder er ist weiter verpflichtet, die Abfallabgabebescheinigung zwei Jahre an Bord aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

12 Umweltmanagement

Die Wahrung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes ist ein wichtiges Ziel bei der Wahrnehmung von Aufgaben am JadeWeserPort. Der Hafenbetreiber ist bemüht, die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufnahme, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Schiffsabfällen entstehen, abzubauen. Die abfallrechtliche Trias, die Vermeidung vor der Verwertung, die Verwertung vor der Beseitigung, ist am JadeWeserPort von großer Bedeutung. Der Hafenbetreiber fordert die auf dem Hafengelände tätigen Beseitigungs-/Verwertungsbetrieb auf, die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere hat der Beseitigungs-/Verwertungsbetrieb den Einsatz von geräuscharmen LKWs mit geräuscharmen und schadstoffreduzierten Motoren zu fördern, eine ordnungsgemäße Lagerung der Abfallbehälter durch Schutz vor Umfallen zu gewährleisten und eine koordinierte Entsorgung durch möglichst kurze Transportwege und dabei eine emissionsarme Behandlung des Abfalls zu ermöglichen. Durch den Beseitigungs-/Verwertungsbetrieb sind stets Vorkehrungen zu treffen, um umweltschädliche Stoffe im Hafenwasser und/oder auf dem Terminal zu vermeiden.

Der Hafenbetreiber ist hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung stets bemüht, etwaige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und durch sofortiges Einschreiten zu beseitigen.

Auf die VO (EG) Nr. 761/2001 vom 19.3.01 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sei an dieser Stelle verwiesen.

Der Hafenbetreiber ist Mitglied im EcoPorts Network und hat die Self Diagnosis Method (SDM) für den JadeWeserPort durchgeführt. Bei der Self Diagnosis Method handelt es sich um eine Selbstdiagnose bezüglich der gegenwärtigen Umweltleistungen und dient als Grundlage für die Beurteilung der derzeitigen Umweltpolitik des Hafens. Themen zur Diagnose der Umweltpolitik sind unter anderem Managementorganisation, Umweltbildung und Umwelttraining, Personal, Kommunikation, Monitoring und Notfallpläne.

13 Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten

Die behördliche Anmeldung der Schiffsabfälle erfolgt über das National Single Window (NSW) durch das Schiff bzw. den Agenten.

Für Schiffe, die von einer oder mehreren Meldeverpflichtungen befreit worden sind bzw. gar nicht erst unter die Meldeverpflichtungen fallen, gibt es die Möglichkeit das JWP-Portal zur privatrechtlichen Anmeldung unter <https://portal.jadeweserport.de/IPMS/> durch das Schiff bzw. den Agenten zu nutzen.

Der Antrag für ein Ausnahmezeugnis zur Schiffsabfallentsorgung kann über folgenden Link abgerufen werden: Hafenbehörde | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Ansprechpartner ist der örtliche Vertreter der Hafenbehörde.

14 Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

(Hinweis: alle Vorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellsten Fassung; die aktuellen Fassungen sind bei Bedarf aus dem Internet zu beziehen. Auf Quellenhinweise zu den aktuellsten Fassungen wurde daher verzichtet. Stand: Oktober 2025)

Internationale Regelungen

- Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (amtliche deutsche Übersetzung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlageband), zuletzt geändert durch 28. Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr vom 13. Januar 2021 (BGBl. II S. 90).
- Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC Code) Neufassung durch EntschlieÙung MSC 176 (79) (VkBl. 2007 S. 8, 80 und 152), zuletzt geändert durch MEPC.2/Rundschreiben 27 "Vorläufige Einstufung flüssiger Stoffe" vom 9. Dezember 2021 (VkBl. 2022 S. 5; Sonderband C 8028).

EU, Richtlinien

- Richtlinie (EU) 2019/883 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG
- Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe

EU, Verordnungen

- Durchführungsverordnungen (EU) 2022/89, 2022/90, 2022/91 und 2022/92 vom 21. Januar 2022
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlament und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische

- Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR

Bund, Gesetze

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- MARPOL-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist
- Gesetz über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See (Hohe-See-Einbringungsgesetz) vom 25.08.1998 (BGBl. I 2455), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz — ÖISG) vom 30.09.1988 (BGBl. 11770), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr 51)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

Bund, Verordnungen

- Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung – SeeUmwVerhV) verkündet als Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung — AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung — NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28 April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Altölverordnung (AltöIV), neugefasst durch Bek. vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung) vom 02.12.2016 (BGBl. I 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnIBV) vom 18.02. 2004 (BGBl. I 300), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 373)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

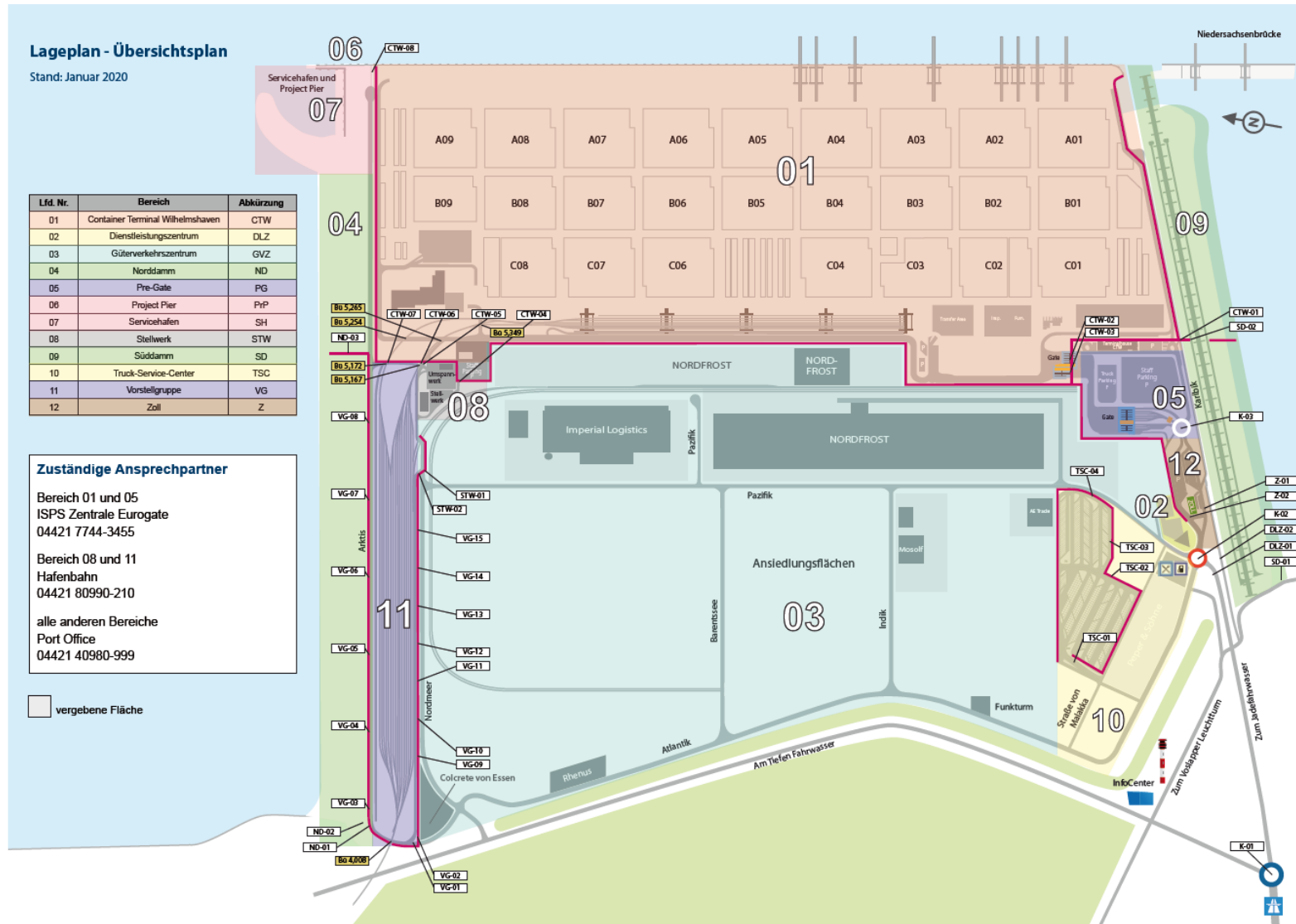
Niedersachsen, Gesetze

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022
- Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) vom 16.02.2009 (Nds. GVBl. S. 15), geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 2019
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Neubekanntmachung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (Nds.AG TierNebG) in der Fassung vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S.480) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2020 (Nds. GVBl. S. 307)

Niedersachsen, Verordnungen

- Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Landungsrückständen in Seehäfen vom 04.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2022
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2022
- Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2022
- Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2023
- Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 06.11.2000 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juni 2014
- Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen vom 20. August 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2023

Anlage 1 – Übersichtsplan JadeWeserPort



Anlage 2 – Übersicht der Beseitigungs-/Verwertungsbetriebe

Firmenname	Anschrift	Kontaktdaten	Landseitige Entsorgung			Seeseitige Entsorgung			Beseitigung intern. Küchen- und Speiseabfälle
			MARPOL I	MARPOL IV	MARPOL V	MARPOL I	MARPOL IV	MARPOL V	
Nehlsen AWG GmbH & Co. KG	Standort WHV Krabbenweg 5 26388 Wilhelmshaven	Montag-Dienstag 06:00 – 17:00 Uhr u. Freitag 06:00-15:00 Telefon: 04421-9558 0 Außerhalb der oben genannten Zeiten in Bereitschaftsdienst Telefon: 0171-3369462	x	x	x				x
Beschreibung: MARPOL I und IV: - Ölschlämme, Bilgenöle und ölhaltiges Waschwasser Abfallschlüssel: 130403*, 130703*, 160708*, sowie 2003 04 Fäkalschlamm - diverse Saugfahrzeuge mit /ohne Anhänger, sowie Sattelaufleger von 4 bis 19 m³ (aktueller Bestand: 10 Fahrzeuge) - Separationsanlage für Öl-Wassergemische, zugelassen nach BImSchG MARPOL V: - div. Lastkraftwagen / Abfallsammelfahrzeuge (ca. 40 Stück); beliebige Anzahl von Abfallbehältern zu 120 l oder 240 l; Abfallpresse mit 20 m³ Fassungsvermögen, sowie Absetz- u. Abrollcontainer von 7 bis 36 m³.									

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH	Barkhausenstraße 37 27568 Bremerhaven	Tel.: 0471 94690-19 Mobil: 0163-8618558 E-Mail: stephan.tatje@utg-tanklogistik.de Zeitraum in dem Aufträge ausgeführt werden: 07:00 Uhr – 21:00 Uhr	x	x		x	x		
Beschreibung: MARPOL I und IV: • Tankwagen max. 24 m³ • Barge max. 800 m³									
CSE Cuxhavener Schiffsentsorgung	Baudirektor-Hahn-Straße 2 27472 Cuxhaven	Tel.: 04721-7457 0 home@emptying.eu Bürozeiten sind zu beachten Entsorgung auch am Wochenende/Feiertagen möglich	x			x			
Beschreibung: MARPOL I: • Barge mit 75 m³									
ASCALIA Kreislaufwirtschaft GmbH	Peutestr. 57-59 20539 Hamburg	Tel.: 040 – 780982 0 dispo@ascalia.de Anmeldung spätestens 24 Stunden vorher	x	x	x				

Beschreibung:

- keine Kapazitätsgrenze bei der Entsorgung von MARPOL I, IV und V
- seeseitige Entsorgung durch ein Subunternehmen möglich

Green Ports (Hamburg) GmbH

Theodor-Yorck-Straße 6
21079 Hamburg

Tel.: 040 / 752 462 42
marpol@gp-hamburg.de

x x x x x x x

Beschreibung:

- Kapazitätsgrenze der seeseitigen Entsorgung von MARPOL I, IV und V bei 900 Tonnen

Anlage 3 – Antrag auf anteilige Erstattung der tatsächlichen Entsorgungskosten